



ausgehängt am 02.11.2020

abhängen am 17.11. 2020

Stuttgart, den 02.11.2020

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 29.10.2020 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

5. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Pflegekasse der Bosch BKK

Artikel I

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile zu § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI“
 - b) Nach der Zeile zu § 8 wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 8a Beitragssatz“
 - c) Nach der Zeile zu § 9 wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 9a Auskunft über Leistungsdaten“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz II Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

 1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 2. den Vorstand zu überwachen,
 3. den Haushaltsplan festzustellen,



4. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
5. gemeinsam durch seine Vorsitzenden die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
6. einen leitenden Beschäftigten mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes zu beauftragen, wenn der Vorstand längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert ist oder das Amt des Vorstandes längere Zeit nicht besetzt ist,
7. einen leitenden Beschäftigten mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen,
8. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung des Prüfers zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung. Sofern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Prüfung nach § 46 Absatz 6 SGB XI vorgenommen worden ist, kann der Verwaltungsrat zur Vermeidung von Doppelprüfungen bestimmen, ob und in welchem Umfang das Ergebnis der Prüfung nach § 46 Absatz 6 SGB XI in die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung nach § 47 Absatz 1 Nr. 6 SGB XI einzubeziehen ist.“

b) Absatz VII erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz I wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz I Ziffer 2 wird nach Buchstabe a) folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

„b) Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,“

(2) Die bisherigen Buchstaben b) bis e) werden neue Buchstaben c) bis f).

b) Absatz II wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ werden aufgehoben.

(2) Die Worte „nach Maßgabe des“ werden durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

c) In Absatz III werden die Worte „nach Maßgabe des“ durch die Worte „auf Grundlage von“ ersetzt.



d) In Absatz IV werden die Worte „nach Maßgabe“ durch die Worte „auf Grundlage“ ersetzt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI

Die Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Tag des Eingangs der Austrittserklärung des Mitglieds bei der Pflegekasse. Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die freiwillige Versicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.“

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Beitragssatz

Der Beitragssatz richtet sich nach § 55 SGB XI.“

6. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Auskunft über Leistungsdaten

Die Pflegekasse informiert den Versicherten auf dessen Antrag über die von ihm jeweils im letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten.“

7. In § 10 Absatz I werden die Worte „dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Pflegekasse erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.Bosch-BKK.de. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.“



BOSCH

BKK

Artikel II (Inkrafttreten)

Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bosch BKK

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 28. Juli 2020 beschlossene 5. Satzungsantrag der BKK Pflegekasse bei der Bosch BKK wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 29. Oktober 2020
213 P – 59149.0 – 3143 / 2007

